

18. 1. Ist der unerlaubte Handel mit Sacharin ein wichtiges Rechtsgeschäft?
 2. Bedeutung des Umstandes, daß der von beiden Parteien für Sacharin gehaltene Stoff Zucker gewesen ist.

II. Zivilsenat. Urte. v. 20. Juni 1922 i. S. R. (Nl.) w. P. (Bekl.).
 II 571/21.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Sommer 1918 bot der Beklagte dem Kläger eine Partie von 11 kg Süßstoff zum Kauf an. Dieser zahlte den Preis von 14300 M im voraus. Noch am gleichen Tage ergab eine Untersuchung, daß das angebliche Sacharin Zucker war. Der Kläger beanspruchte Erstattung der gezahlten 14300 M. Der Beklagte lehnte das aus mehreren Gründen ab, insbesondere auch, weil der Handel wegen Verstoßes gegen das Süßstoffgesetz nichtig gewesen und die Rückforderung des Geleisteten nach § 817 Satz 2 BGB. ausgeschlossen sei.

Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage, das Oberlandesgericht dagegen wies die Klage ab. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Kaufvertrag der Parteien nach § 134 BGB. nichtig gewesen sei, weil nach dem Süßstoffgesetz der Ankauf in Mengen von Süßstoff über 50 g für beide Teile strafbar sei, sofern die Tat vorsätzlich begangen wird (Ges. vom 7. Juli 1902 §§ 7, 8). Er versagt aber dem Kläger den Anspruch auf Erstattung des im voraus bezahlten Preises auf Grund des § 817 Satz 2 BGB.

Die Frage, ob der unerlaubte Verkauf von Sacharin nach § 134 BGB. ein wichtiges Rechtsgeschäft ist, ist in der Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts kontrovers geworden. Der Vorberrichter, Zivilsenat, bezieht sich wegen der Begründung seiner Auffassung auf sein Urteil vom 22. Oktober 1920 (Hansf. Ger. Zeitung 1920 S. 309). Ebenso hat der VI. Zivilsenat entschieden, anders dagegen der V. Zivilsenat (Hansf. Ger. Zeitung S. 21 und 22). Der Vorberrichter hat a. a. O. ausgeführt, die Entscheidung hänge im einzelnen Falle davon ab, ob nicht nur der Verkäufer, sondern auch der Käufer sich strafbar mache, und das sei bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen das Gesetz dann anzunehmen, wenn es sich um den Ankauf von mehr als 50 g handle; ausdrücklich verboten und in § 7 unter Strafe gestellt sei zwar nur die Herstellung und der Verkauf von Sacharin; aber in § 8 werde mit derselben Strafe bedroht, wer im Besitz von mehr als 50 g gefunden werde und sich über einen dem Gesetz entsprechenden Erwerb

nicht ausweisen könne; danach sei auch der Bezug solcher Mengen verboten und unter Strafe gestellt, ein Verbot, das jede Art von Bezugs treffe und daher sogar noch weiter gehe als ein Kaufverbot. Das ist nicht richtig. Wofern die Frage davon abhängig sein soll, ob nach dem Süßstoffgesetz sowohl der Verkäufer als auch der Käufer sich strafbar machen, muß sie verneint werden. Angesichts des Wortlautes der betreffenden Bestimmungen muß es doch dabei bleiben, daß nur der Besitz, nicht auch der Kauf oder die anderweite Beforgung von Sacharin unter Strafe gestellt ist. Der Ankauf führt keineswegs immer zum Besitz, unter Umständen dann z. B. nicht, wenn man für einen Dritten kauft oder wenn man sofort weiterverkauft. Andererseits ist der Besitz von mehr als 50 g — wenn der erforderliche Nachweis gesetzmäßiger Beschaffung nicht erbracht werden kann — auch dann strafbar, wenn er durch mehrere kleinere Ankäufe zusammengebracht ist, die auch nach Ansicht des Vorberrichters nicht strafbar sind. Es handelt sich in § 8 um einen eigentümlichen, aus rein rechtspolitischen Gründen geschaffenen Delittsbegriff. Offenbar hat der Gesetzgeber geflissentlich vermieden, die Anschaffung des Süßstoffs unter Strafe zu stellen. Man ist wohl davon ausgegangen, daß in weiten Kreisen und in großem Umfang ein unabweisliches und anzuerkennendes Bedürfnis nach Sacharin usw. besteht. Diese Verbraucherkreise sollen sicher sein, unbefelligt zu bleiben, soweit sie sich auf einen Vorrat beschränken, der mit 50 g für den üblichen täglichen Gebrauch reichlich bemessen ist. Darüber hinaus macht der Besitzer sich gegebenenfalls strafbar, aber nicht durch seinen Besitzerwerb, sondern durch seinen Besitz. Das sind zwei verschiedene Tatbestände, mag auch das eine nicht denkbar sein ohne das andere.

Bei dieser Sachlage versagt also das Argument der doppelseitigen Strafanktionen und auch im übrigen fehlt es an Anhaltspunkten dafür, daß das Gesetz dem unerlaubten Absatz von Süßstoffen schlechthin jede Rechtswirksamkeit hätte versagen wollen. Der Vorberrichter weist auf § 9 des Gesetzes hin, den er dahin versteht, daß bei jeder Bestrafung der betreffende Süßstoff eingezogen werden könne, gleichviel wem er gehört. Das mag richtig sein, richtet sich aber nicht nur gegen den Käufer, sondern gegen jedermann, es greift ununterschieden gegen jede Rechtslage durch und bedeutet somit nichts für die vorliegende Frage.

Dagegen hat allerdings, was in dieser Beziehung das Süßstoffgesetz vermissen läßt, nunmehr die Verordnung gegen den Schleichhandel ergänzend gebracht, soweit diese reicht. Sie findet hier Anwendung in ihrer ersten engeren Fassung vom 7. März 1918 (RGBl. S. 112). Nach § 1 daselbst wird mit Gefängnis und Geldstrafe belegt, wer gewerbmäßig Lebensmittel, die einer Verkehrsregelung unterliegen, unter vorsätzlicher Verletzung der zur Regelung ergangenen

Vorschriften oder unter Ausnutzung der von einem anderen begangenen Verletzung dieser Vorschriften zur Weiterveräußerung erwirbt. Treffen auf den Tatbestand eines Rechtsgeschäfts die beiden Verbote zusammen, dann muß ihm allerdings auch zivilrechtlich jede Wirksamkeit abgesprochen werden. Und zwar handelt es sich dann nicht nur um ein nach jeder Richtung gesetzlich verbotenes Rechtsgeschäft (§ 134 BGB.), sondern auch um ein als sittlich verwerflich gekennzeichnetes (§ 138 Satz 1 BGB.). Nach den Feststellungen des Vorberrichters ist dieser Tatbestand gegeben. Der Ankauf des vermeintlichen Sacharins ist ein nichtiges Rechtsgeschäft gewesen. Der Kläger ist mit seiner Forderung auf Erstattung des Preises auf den Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung angewiesen und stößt damit auf den Einwand aus § 817 Satz 2 BGB., so daß im Ergebnis dem Vorberrichter zugestimmt werden muß.

Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die verkaufte und gelieferte Ware in Wahrheit nicht Sacharin gewesen, vielmehr von den Vertragsparteien nur dafür gehalten worden ist. Zuzugeben ist, daß jedenfalls dann, wenn es sich um einen Spezialekauf gehandelt haben sollte — worüber eine Feststellung in der Unterinstanz nicht getroffen worden ist — ein Verstoß gegen das Süßstoffgesetz zwar beabsichtigt gewesen, aber tatsächlich nicht zur Ausführung gekommen ist. Von einer Nichtigkeit des Kaufvertrags auf Grund § 134 BGB. könnte dann wohl nicht die Rede sein und dem Wandlungsanspruch stünde der Einwand aus § 817 Satz 2 BGB., der Einwand, daß dem Kläger gleichfalls ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten zur Last falle, nicht entgegen. Indessen muß es dabei bleiben, daß das Rechtsgeschäft nichtig gewesen ist, nicht nach § 134, wohl aber nach § 138 BGB. Denn nicht nur ist es die von Gewinnsucht getragene Absicht der Parteien gewesen, sich über die bestehenden Verbote hinwegzusetzen, nicht nur hat hierin insbesondere der Kläger, wie der Vorberrichter ausspricht, in verwerflicher Gesinnung gehandelt, sondern dieses Moment des Unerlaubten und Unsittlichen ist auch von Einfluß auf die Gestaltung des Vertrags gewesen und unmittelbar in seinem Inhalt zum Ausdruck gekommen, einmal in dem außerordentlich hohen Preise und sodann in der Zusicherung, daß Gegenstand der Lieferung eben das verbotene Sacharin sei. Daher kann daraus für die Revision nichts hergeleitet werden, daß der Vorberrichter auf den Umstand gar nicht eingegangen ist, daß die verkaufte oder jedenfalls die gelieferte Ware Zucker gewesen ist. Die Entscheidung muß aufrecht erhalten werden, weil die festgestellten Tatsachen die Nichtigkeit des Geschäfts ergeben, woraus sich dann des weiteren die Abweisung der Klage ergibt.